

Satzung

über das Wappen der Ortsgemeinde Jockgrim vom 22.03.2021

Der Ortsgemeinderat Jockgrim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 5 der GemO am 18.03.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Ortsgemeindewappen

- (1) Die Ortsgemeinde Jockgrim führt ein eigenes Wappen (Anlage).
- (2) Die Ortsgemeinde Jockgrim entscheidet über die Verwendung des Wappens.

§ 2

Darstellung des Ortsgemeindewappens

- (1) Das Wappen der Ortsgemeinde Jockgrim wurde 1925 vom bayerischen Staatsministerium des Innern genehmigt. Die Blasonierung des Wappens lautet:
 - In Rot ein silbernes Gemarkungszeichen in Form eines lateinischen A (Pflugschleife).

§ 3

Verwendung des Wappens durch die Ortsgemeinde Jockgrim

- (1) Die Ortsgemeinde Jockgrim führt das Wappen in ihrem Dienstsiegel.
- (2) Es kann außerdem auf Urkunden, Briefbögen, Briefumschlägen, Vordrucken, Mitteilungen, Präsentationen, Druckerzeugnissen, Fahrzeugen, sonstigen Gegenständen und zur architektonischen Gestaltung verwendet werden.

§ 4

Verwendung des Wappens durch Dritte

- (1) Jede andere Verwendung, als durch die Ortsgemeinde Jockgrim, ist ohne Genehmigung (§ 5) untersagt.
- (2) Verwendung ist jede Form der Abbildung.

§ 5

Genehmigungsverfahren

- (1) Eine Genehmigung ermächtigt den Beantragenden, das Wappen der Ortsgemeinde Jockgrim unter den Auflagen und Bedingungen des Genehmigungsbescheides zu verwenden.
- (2) Die Genehmigung ist mit folgenden Angaben schriftlich bei der Ortsgemeinde Jockgrim zu beantragen:
 - Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers,

- Bezeichnung der natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaft, die das Wappen verwenden möchte,
 - Angaben über den Zweck, Form, Zeitraum und Anzahl der Verwendung,
 - Bei der Verwendung des Wappens auf Produkten, die jeweils zu erwartende Auflagenhöhe,
 - Vorlage eines Musterexemplars.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf eine Genehmigung.
- (4) Die Genehmigung ist gebührenfrei.
- (5) Die Genehmigung wird befristet auf die Dauer der Durchführung des beantragten Zweckes, und widerruflich erteilt.
- (6) Bei einem Widerruf der Genehmigung durch die Ortsgemeinde Jockgrim ist das Verwenden des Wappens unverzüglich zu unterlassen.

§ 6

Weiterverwendung des Wappens

- (1) Eine Weiterverwendung des Wappens liegt vor, wenn es auch nach Erfüllung des beantragten Zweckes noch genutzt wird.
- (2) Die Weiterverwendung des Wappens muss spätestens zwei Wochen zuvor bei der Ortsgemeinde Jockgrim beantragt werden.
- (3) Der Antrag auf Weiterverwendung muss schriftlich erfolgen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. das Wappen ohne Genehmigung verwendet,
 2. im Genehmigungsbescheid erteilte Auflagen und Bedingungen nicht einhält oder erfüllt,
 3. trotz Widerruf der Genehmigung i.S. des § 5 Abs. 6 das Wappen weiterverwendet,
 4. die Weiterverwendung des Wappens i.S. des § 6 nicht rechtzeitig genehmigen lässt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gem. § 24 Abs. 5 GemO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jockgrim, den 22.03.2021
 gez. Sabine Baumann
 Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 GemO).

Anlage

